

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2018-1  
zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

- Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 2017-2 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 26.06.2017

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306),
- des § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TiergesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- des § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),

in der jeweils geltenden Fassung,

werden die mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 2017-2 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 26.06.2017, angeordneten Maßregelungen für den hier definierten Sperrbezirk innerhalb

der Gemeinden 23992 Glasin, 23992 Lübbertorf und 23992 Zurow sowie der Stadt 23992 Neukloster mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Nach Durchführung der Maßnahmen gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die Amerikanische Faulbrut in dem betroffenen Territorium als erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Im Auftrage



Uhlmann  
Amtstierärztin